

## Gruß und Geleitwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreunde,

der Aufbau und Erfolg der Sportbewegung und der Aktivitäten in den Sportvereinen des Kreises beruht vor allen Dingen darauf, daß sich viele EHRENAMTLICHE Helfer und Übungsleiter an der Basis der Vereine freiwillig zur Verfügung stellen.

Der moderne Sportverein kann seine gesellschaftlichen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn er die Bedürfnisse der Freizeitgestaltung seiner Mitglieder erkennt und ein breitgefächertes Angebot "SPORT für ALLE" herbeiführt.

Ebenso wichtig für die Ausführung des Sportes ist das Vorhandensein von geeigneten Sportstätten. Auch hier gewährt der Kyffhäuserkreis Zuschüsse für die Erhaltung und Modernisierung sowie für Neubauten von Sporthallen, Sportplätzen u. a.

Ein weiterer Beitrag zur Weiterentwicklung des Sportes ist die kostenlose Nutzung der Schulturnhallen und kommunalen Sportstätten durch die Vereine.

All dies bietet der Kyffhäuserkreis mit seiner Sportförderungsrichtlinie an und verbindet damit den Wunsch, die bestehenden sportlichen Aktivitäten zu vertiefen und weiter auszubauen.

Das Jugendamt des Kyffhäuserkreises steht für weitere Informationen gern zur Verfügung.

Ihr Landrat Peter Hengstermann

## **I.3. Richtlinie zur Sportförderung im Kyffhäuserkreis**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Alle Anträge auf Sportförderung sind an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu stellen und werden von dort bearbeitet.

#### **1. Bereitstellung von Sportfördermitteln**

- 1.1. Der Kyffhäuserkreis stellt in seinem Haushaltsplan im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Sportfördermittel zur Verfügung.
- 1.2. Sportfördermittel sind zweckgebunden zu verwenden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportfördermitteln besteht nicht.

#### **2. Förderungsberechtigung**

2.1. Als förderungsberechtigt werden gemeinnützige Sportvereine oder sporttreibende Organisationen anerkannt, die

- ihren Sitz im Kyffhäuserkreis haben und allen Bürgern offen sind,
- Mitglied im Kyffhäuserkreissportbund e.V. sein sollen,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und
- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

Über Ausnahmen entscheidet das Landratsamt.

2.2. Förderungsberechtigt sind Städte und Gemeinden des Kyffhäuserkreises.

2.3. Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird nicht finanziell gefördert.

#### **3. Finanzierung**

Der Förderungsempfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Das Landratsamt ist berechtigt und verpflichtet, den Verwendungsnachweis zu überprüfen. Art und Umfang der Prüfung entscheidet der Zuschussgeber. Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen werden kann,
- b) die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder dem beantragten Zuschuß stehen,
- c) der Antragsteller die Zuwendungsbedingungen anerkannt hat.

#### 4. Widerruf der Bewilligung

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Zuwendungsbedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen. Bei der Verwendung der Zuschüsse ist das Sparsamkeitsprinzip anzuwenden.

### **B. investive Förderung von Sport- und Freizeitanlagen der Städte, Gemeinden und Vereine**

#### 1. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen, insbesondere folgender Sportanlagen:

- a) Sporthallen (auch Sport u. Vereinsräume),
- b) Sportplatzanlagen inkl. Sportplatzgebäude,
- c) Hallen- u. Freibäder,
- d) Anlagen für besondere Sportarten,

**Keine** Zuwendungen werden gewährt für:

- a) den Erwerb und die Baufreimachung der Baugrundstücke,
- b) die Erschließung außerhalb des Geländes,
- c) die Anlage von Parkplätzen,
- d) kommerziell bzw. gewerblich genutzte Sportanlagen

#### 2. Anmeldung der Maßnahme, die gefördert werden soll

Das Vorhaben ist beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule anzumelden. Die Anmeldung hat nachfolgende Angaben zu enthalten:

1. Notwendigkeit und den Nachweis des Bedarfs  
(der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Vorhaben im Sportstättenrahmenplan des Landkreises Kyffhäuserkreis ausgewiesen ist bzw. aufgenommen werden soll),
2. eine Beschreibung der Maßnahme mit Begründung,
3. einen vorläufigen Finanzierungsplan,
4. die Anmeldung von Maßnahmen der Vereine sind grundsätzlich über die zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen,
5. Kostenvoranschläge, die nicht älter als 12 Monate sein dürfen,
6. Nachweis, daß die Maßnahme der Allgemeinheit dient,
7. Antragsteller muß als förderungswürdig nach § 15 ThürSportFG anerkannt sein,

8. Nachweis des Antragstellers, daß ein Pachtvertrag oder Erbpachtvertrag über mindestens 25 Jahre besteht, oder aber, daß der Antragsteller Eigentümer ist,

9. Nachweis, daß vom Antragsteller die Nachfolgekosten erbracht werden.

### 3. Bewilligungsverfahren

Das Landratsamt entscheidet, nach eingehender Beratung mit dem Kreissportbeirat und dem Kreistagsausschuß für Bildung, Kultur und Sport, über die Vergabe von Sportfördermitteln. Der zuständige Abteilungsleiter entscheidet, in Ausnahmefällen, eigenständig bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.

### 4. Bereitstellung von Zuschußmitteln

Für die Bezuschussung der unter Punkt 1 genannten Sport- und Freizeitanlagen der Städte, Gemeinden und Vereine des Kyffhäuserkreises, sollen jährlich finanzielle Mittel im Vermögenshaushalt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Kreishaushaltes geplant werden.

### 5. Höhe des Zuschusses

Den unter Abschnitt Abs. I.2.1 genannten Förderungsberechtigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 40 v.H. der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. In Ausnahme- und Härtefällen kann ein höherer Förderungssatz gewährt werden. Den in Abschnitt I Abs. 2.2 genannten Förderungsberechtigten können bis zu 30 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

### 6. Auszahlung von Zuschußmitteln

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Beginn der Baumaßnahme in Abschlagszahlungen, entsprechend des Baufortschrittes. ( Teilrechnungen sind auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen)

### 7. Termin des Antragsschlusses für die Förderung der unter Punkt I genannten Sportanlagen

Antragsschluß ist in der Regel der 31. August eines Jahres. Das heißt, daß bis dahin die Anträge für das darauffolgende Jahr gestellt sein müssen.

### 8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Arbeiten/ Maßnahme, für die ein Zuschuß gewährt worden ist, in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

### 9. Widerruf

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussgeber unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von einer Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

## 10. Kontrolle

Der Zuschussgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 11. Besondere Hinweise

Anträge kann nur der/die Vertretungsberechtigte des Vereins bzw. der Bürgermeister stellen. Anträge von Abteilungen oder Anträge ohne verbindliche Unterschrift werden nicht bearbeitet. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **C. Förderung des Ankaufs von Sportgeräten**

### 1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten für den außerschulischen Sport auszustatten, um den Sportbetrieb wirkungsvoll gestalten zu können.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Benutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelanschaffungspreis mehr als 50,00 € beträgt.

### 3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß kann in der Regel bis zu 40 v.H der im günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen.

### 4. Antragstellung

Der Antrag ist an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu richten. Beizufügen sind:

- 3 Angebote der Firmen, ab einem Einzelanschaffungspreis von 500,00 €, ausgenommen sind hiervon spezielle Geräte, für die es nicht mehrere Anbieter gibt,
- Finanzierungsplan (Zuschüsse der Stadt/Gemeinde, Kreissportbund oder Landessportbund sind anzugeben).

### 5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides zu erbringen.

## **D. Förderung des Breitensports**

### 1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist, Vereinen einen Grundbetrag für die Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.

Für Vereinsmitglieder und Mitglieder sporttreibender Organisationen des Kyffhäuserkreises bis 18 Jahre wird zur Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes zusätzlich ein zweckgebundener Zuschuß nach Maßgabe des Haushaltes je Mitglied und Jahr gewährt. Als Bemessungsgrundlage dient die alljährliche Meldung an den Landessportbund Thüringen, DSB oder andere Dachverbände bzw. deren Beitragsrechnung vom Vorjahr. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Zuschußgeber.

### 2. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

## **E. Zuschüsse zur Unterhaltung für vereinseigene und gepachtete Sportstätten**

### 1. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass:

- die Sportanlage, -stätte im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins ist, oder aber der Verein einen Pachtvertrag über mindestens 10 Jahre hat,
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
- die Sportanlage sich in einem gepflegten und jederzeit nutzbaren Zustand befindet,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem schulischen Sportunterricht und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt und
- die Sportanlage mindestens 6 Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt wird.

**Nicht** bezuschußt werden Sportvereine, die

- die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- auf den Anlagen ausschließlich Berufssport betreiben und
- aus der Weitervermietung der Anlage Gewinne erzielen.

### 3. Höhe des Zuschusses

Über die Art und Höhe des Zuschusses entscheidet der Zuschußgeber.

### 4. Antragstellung

Der Antrag ist an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens 30. September eines Jahres zu stellen. Das heißt, daß bis dahin die Anträge für das darauffolgende Jahr gestellt sein müssen.

### 5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens bis 31. Januar des Folgejahres in einem Verwendungsnachweis dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule vorzulegen. Hier ist insbesondere der Nachweis der eigenen Leistungen des Vereins zu erbringen. Wird der Zuschuß nicht seinem Zweck Entsprechend verwendet, so ist er in voller Höhe zurückzuzahlen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Landkreis unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

## **F. Übungsleiterkostenerstattung**

### 1. Förderungsziel

Durch den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern in den Vereinen ist der Sportbetrieb nach zeitgemäßen pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und die Vereinsarbeit weitgehend zu intensivieren.

### 2. Förderungsgegenstand

Für die Ausbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund Thüringen oder die dem Landessportbund Thüringen angeschlossenen Sportfachverbänden können Vereinen die notwendigen Auslagen bis zur Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten erstattet werden. Zu den Gesamtkosten gehören:

- Lehrgangsgebühren
- Fahrtkosten
- Fachliteratur. Ein Gesamtkostennachweis ist vorzulegen.

### 3. Förderungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses ist, dass die in den Maßnahmen-Förderungs-Richtlinien des Landes Thüringen enthaltenen Bedingungen für die Beschäftigung von Übungsleitern in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.

### 4. Antragstellung

Der Antrag ist an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis der Lehrbefähigung (gültige Lizenz) beizufügen.

### 5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides zu erbringen.

## **G. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung im Kreisgebiet**

### 1. Ziel der Förderung

Der Kyffhäuserkreis kann den Ausrichter bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung unterstützen. Es liegt im Ermessen des Landkreises, ob er sich mit einer Zuwendung beteiligt, wenn die Durchführung der Veranstaltung nicht kostendeckend ist.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist die Durchführung von Sportveranstaltungen der Vereine bei Kreismeisterschaften, Regionalmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen sowie nationalen und internationalen Veranstaltungen.

## 3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Kreisjugendspiele können bis zu 100 v. H. gefördert werden.

## 4. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu stellen. Dabei ist Art und Umfang der Veranstaltung darzustellen. Es sind alle Möglichkeiten vom Veranstalter auszuschöpfen, um möglichst eine Kostendeckung zu erreichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Antrag ist in der Regel 12 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

## 5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides zu erbringen.

# **H. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich**

## 1. Gegenstand der Förderung

Zur Förderung des Wettkampf- und Spielbetriebes können Sportvereinen, aus denen sich Einzelsportler oder Mannschaften im Kinder- und Jugendbereich, für die Teilnahme an Thüringischen Meisterschaften, Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter, wenn sie Qualifikationen für Deutsche Meisterschaften sind oder sich zu Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben, Kreiszuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt werden.

## 2. Höhe des Zuschusses

Grundlage für die Berechnung der Rückerstattung sind die nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens aber die Fahrtkosten 2. Klasse der Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn zwischen Heimatort und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 v. H. bei Thüringischen Meisterschaften, Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter, wenn sie Qualifikationen für Deutsche Meisterschaften sind oder 50 v. H. bei Deutschen Meisterschaften der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die Fördermittel werden nur dann bewilligt, wenn gleichzeitig ein Antrag an die Stadt-/ Gemeindeverwaltung auf Beteiligung der zuwendungsfähigen Kosten gestellt ist und sich der Verein ebenfalls an der Finanzierung beteiligt.

## 3. Antragstellung

Der Antrag ist an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu stellen.



#### 4. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuß wird nach der Bewilligung ausgezahlt.

#### 5. Verwendungsnachweis

Die Teilnahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides in Form von quitierten Rechnungen zu erbringen.

### **I. Ehrungen und Vereinsjubiläen**

#### 1. Gegenstand der Förderung

Für hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport können Funktionäre, Einzelsportler oder Mannschaftssieger geehrt werden, die unabhängig von ihrem Wohnsitz, für einen Verein des Kyffhäuserkreises tätig oder gestartet sind.

#### 2. Antragstellung

Der Sportverein beantragt die Ehrung beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule an. Der Antrag ist in der Regel 12 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

#### 3. Ehrung von Funktionären, Einzelsportlern und Mannschaften

Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Zuschussgeber.

#### 4. Ehrung des Kyffhäuserkreises zu Vereinsjubiläen

Sportvereine des Kyffhäuserkreises können in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit und in Abhängigkeit ihrer derzeitigen Aktivitäten jedes Vierteljahrhundert einen Zuschuß erhalten. Der Antrag ist schriftlich an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu stellen. Die Höhe des Zuschusses entscheidet der Zuschussgeber.

#### 6. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

### **J. Förderung des Kyffhäuserkreissportbundes e.V. und der Kyffhäuserkreissportjugend**

#### 1. Förderungsziel:

Der Kyffhäuserkreissportbund e.V. und die Kyffhäuserkreissportjugend nehmen die Aufgaben der inhaltlichen Anleitung der im Kyffhäuserkreis bestehenden Sportvereine wahr. Für diese Aufgaben sind Geschäftsstellen und Personal unabdingbar. Der Landkreis erkennt diese Erfordernisse zur Weiterentwicklung des freien Sportes und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Kyffhäuserkreissportbund e.V. und die Kyffhäuserkreissportjugend.

## 2. Gegenstand der Förderung

Dem Kyffhäuserkreissportbund e.V. und der Kyffhäuserkreissportjugend können jährliche Verwaltungskostenzuschüsse ausgereicht werden. Für überörtliche Veranstaltungen und Weiterbildungen, Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsports, Lehrgänge in den einzelnen Fachverbänden und Auslagenersatz für die Sportabzeichenprüfer können Zuschüsse gewährt werden.

## 3. Höhe des Zuschusses

Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Zuschussgeber.

## 4. Antragstellung

Der Antrag ist an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/Volkshochschule zu stellen.

## 5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides in Form von quitierten Rechnungen zu erbringen.

## **K. Nutzung der durch die Vereine genutzten Sporthallen, die sich in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises befinden**

### 1. Förderungsziel

Um allen Bürgern gleichwertige Möglichkeiten zum Sporttreiben zu bieten, soll der kostenfreie Zugang gemäß § 14 Sportförderungsgesetz zu den Sporthallen, die sich in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises befinden, ermöglicht werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die volle Auslastung der Sporthallen muß gewährleistet sein. Die Benutzer müssen mit dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthallen so gering wie möglich gehalten werden. Auf Grund dessen können daher von den Benutzern der Sporthallen zumutbare Eigenleistungen verlangt werden. Darüberhinaus müssen die Benutzer die Sporthallen pfleglich behandeln.

### 3. Voraussetzungen

Die Anmeldung der benötigten Sporthallenzeiten hat durch den/ die Vertretungs-berechtigte formlos zu erfolgen. Sporthallen bis 300 qm sportlich nutzbare Fläche müssen mit mindestens 8 Sporttreibenden belegt sein. Sporthallen über 300 qm sportlich nutzbare Fläche müssen mit mindestens 12 Sporttreibenden belegt sein (z. B. Nutzung durch 2 Abteilungen oder Sportvereine), ausgenommen sind hier Mannschaftssportarten wie z. B. Handball, Volleyball u. a. Hier gilt die Mindestbelegung von 8 Sporttreibenden sowie gesondert festzulegende Sportarten.

### 4. Nutzungsvertrag / Sporthallenbelegungsplan

Für die kostenlose Nutzung ist mit jedem Nutzer, außer dem Schulsportunterricht, ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Für jede Sporthalle ist ein Sporthallenbelegungsplan durch den Landkreis zu erstellen. Die Sporthallenbelegungspläne werden für jeweils ein Jahr aufgestellt.

### **L. Förderung in besonderen Fällen**

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung ein einmaliger Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der Antrag muß eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Er ist über die Stadt-/ Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides in Form von quitierten Rechnungen zu erbringen.

### **M. Förderungsaußschluß**

Bei nachgewiesenem Mißbrauch der Fördermittel durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung kann ein Ausschluß von der Gewährung von Fördermitteln erfolgen.

Das Landratsamt entscheidet, nach eingehender Beratung mit dem Kreissportbeirat und dem Kreistagsausschuß für Bildung, Kultur und Sport über den Ausschluß. Der Förderungsaußschluß kann nur von bestimmter zeitlicher Dauer sein.

### **N. Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinie tritt als verwaltungsinterne Richtlinie ab 01.01.2003 in Kraft.

H e n g s t e r m a n n  
Landrat